



STELLUNGNAHME DES NABU WUPPERTAL



zum Verfahren:

BPlan 1292 – BUGA 1 / Tesche, 161. Änderung des FNP & Teilaufhebung BPlan 169

(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

NABU Stadtverband Wuppertal e.V.

Postfach 21 01 14

42351 Wuppertal

beteiligung@nabu-wuppertal.de



Stand: 02.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1. Landschaftsplanung.....	4
1.1 Landschaftsplan Nord.....	4
1.2 Landschaftsplan Mitte.....	7
2. Anmerkungen der UNB & Ergänzungen.....	8
3. Geltungsbereich.....	9
4. Regionalplan & Siedlungsflächenmonitoring.....	9
5. Altlasten.....	10
6. Ver- & Entsorgung.....	10
7. Entwässerung.....	11
8. Nachnutzung.....	11
9. Mobilität.....	12
9.1 Nordbahntrasse.....	12
9.1.1 Regionalplanung.....	12
9.1.2 (Rad-)Verkehrliche Nutzung.....	13
9.2 Barrierefreiheit.....	13
9.3 Radverkehr.....	13
10. Immissionsschutz.....	14
10.1 Lärm.....	14
10.2 Beleuchtung.....	14
11. Klima.....	15
12. Ökologie.....	16
13. Kompensation.....	16

Zusammenfassung

Der NABU Wuppertal nimmt Stellung im Rahmen der frühen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilareal „Tesche“ der BUGA 2031. Im Folgenden machen wir Anmerkungen, Anregungen und Vorschläge zur weiteren Planung zu diesen Themen:

Fehlende Landschaftsplanung

Die Wuppertaler Landschaftsplanung ist nicht auf dem gesetzlich geforderten Stand. Die hier betroffenen Landschaftspläne Mitte und Nord existieren schlicht nicht oder sind in Teilen rechtswidrig. Änderungsverfahren wurden bereits auch von der Höheren Naturschutzbehörde seit Jahren angemahnt und es entstehen hieraus, nach ihrer Auffassung, „beachtliche“ Rechtsunsicherheiten und Nachteile für den Wuppertaler Natur- und Landschaftsschutz. Neben sich ergebenden Planunsicherheiten sollte gerade eine BUGA nicht auf einer veralteten oder gar fehlenden flächendeckenden Landschaftsplanung aufbauen.

Naturschutzfachliche Ergänzungen

Die bereits umfangreichen Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde zum Verfahren werden von uns bekräftigt und durch wesentliche Elemente für den weiteren Planungs- und Wettbewerbsprozess ergänzt.

Geltungsbereich und Regionalplanung

Fragen ergeben sich zum festgelegten Geltungsbereich und zu regionalplanerischen Ausweisungen von Siedlungsgebieten und Zielsetzungen im Hinblick auf die Nordbahntrasse.

Wasserhaushalt

Aus Sicht des NABU spielt nicht nur die Frage der Entwässerung für die aufzustellende Planung eine Rolle, sondern insbesondere die Frage der Wasserhaltung, auch über den Geltungsbereich hinaus.

Mobilität

Hier kommen vor allem Fragestellungen der Radverkehrsführung, der Barrierefreiheit und der Regionalplanung zum Tragen.

Immissionsschutz

Ausschlaggebend sind für uns hier die Faktoren „Lärm“ und „Beleuchtung“. Dabei hoffen wir auf eine dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorausgehende Planung.

Klima & Ökologie

Die „Tesche“ ist klimarelevantes Klimatop und verfügt über entsprechende Kaltluftströmungen für die Fläche, aber auch für die angrenzende Bebauung. Diese Funktion muss in Form eines Klimagutachtens planerisch gesichert werden. Im Hinblick auf die ökologischen Erfordernisse sind weitere Gutachten und Maßnahmen, wie Gründächer, Photovoltaik, Vermeidung von Versiegelung, etc. im Rahmen der Planung einzuplanen und mitzudenken.

Kompensation

Eingriffsausgleich und Kompensation sollten auf der Fläche stattfinden.

1. Landschaftsplanung

1.1 Landschaftsplan Nord

Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt im Geltungsbereich des in Teilen rechtswidrigen Landschaftsplans Wuppertal-Nord. Dieser wurde im Jahr **2004** von der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Auflage eines „kurzfristig“ durchzuführenden Änderungsverfahrens genehmigt. Dieses Änderungsverfahren ist, trotz mehrfacher Rüge und Aufforderung durch die HNB **bis heute** nicht erfolgt.

In der Kurzbegründung zum hier behandelten Vorhaben ist zu lesen:

„Es besteht kein Landschaftsschutz nach Landschaftsplan. Die im Geltungsbereich liegende Änderung des Landschaftsplan Wuppertal Nord wird laut Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) aktuell nicht weiterverfolgt.“¹

Hintergrund:

Bis zur Änderung des BNatSchG vom 1. März 2010 war eine flächendeckende kommunale Landschaftsplanung Pflichtaufgabe. Insofern teilte die Stadt Wuppertal der Bezirksregierung mit Schreiben vom 12.05.2010 mit, sich auf ihre Pflichtaufgaben zu beschränken und Änderungsverfahren an den Landschaftsplänen bzw. die Neuaufstellung des fehlenden Landschaftsplans Wuppertal-Mitte nicht mehr weiter zu verfolgen.

Diese Entscheidung konnte die Bezirksregierung nicht nachvollziehen und teilte der Stadt Wuppertal mit Schreiben vom 07.06.2010 mit:

„Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG muss die Landschaftsplanung für die örtliche Ebene zwar nicht mehr flächendeckend erfolgen, sondern nur noch dann, wenn sie erforderlich ist. Damit ist das Flächendeckungsprinzip gelockert worden, so dass § 16 Abs. 2 S.1 LG („haben Landschaftspläne aufzustellen“) nur noch eingeschränkt gilt. Mir ist jedoch nicht erkennbar, warum die Erforderlichkeit in Ihrem Falle nicht gegeben sein sollte. Denn erforderlich ist die Aufstellung von Landschaftsplänen i.S. d. § 11 Abs. 2 BNatSchG immer dann, wenn insbesondere wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.“²

Mit Inkrafttreten des LNatSchG in der Fassung vom 25.11.2016 wurde mit § 7 Abs. 3 die flächendeckende Landschaftsplanung wieder zur pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe der Träger der Landschaftsplanung (Kreise und kreisfreien Städte). Insofern besteht kein Entscheidungsspielraum über das „Ob“, sondern lediglich über das „Wie“.

Dies sieht auch die Bezirksregierung und teilt der Stadt Wuppertal mit Schreiben vom 14.09.2017 folgendes mit:

„Der Landschaftsplan Wuppertal-Nord wurde 2004 u.a. unter der Auflage eines „kurzfristig“ durchzuführenden Änderungsverfahrens von mir genehmigt. Hintergrund waren die Festsetzungen rechtswidriger Schutzkategorien, die Änderung von Zielen der Raumord-

1 Kurzbegründung, S. 5

2 s. Anfrage nach UIG zum Verfahrensverlauf der Wuppertaler Landschaftspläne: <https://fragdenstaat.de/a/300460>, abgerufen am 02.04.2025

nung und die Pflicht zur flächendeckenden Landschaftsplanung. [...] Die Beurteilung der Sachverhalte nach der aktuellen Rechtslage führt auch weiterhin zu dem Ergebnis, dass der Landschaftsplan in Teilen rechtswidrig ist.

Die Änderung des Landschaftsplanes konnte von Ihnen bisher nicht abgeschlossen werden. Weiterhin beabsichtigen Sie auch die Herstellung einer rechtmäßigen Planungssituation im Planungsraum Wuppertal-Nord vorerst nicht weiter zu verfolgen.

Hierzu bestehen meinerseits **erhebliche Bedenken**: Die rechtsfehlerhafte planungsrechtliche Situation kann neben rechtswidrigen Entscheidungen, die direkt auf Grundlage des Landschaftsplanes ergehen, auch zu **Rechtsfehlern in weiteren Planungsentscheidungen**, welche der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen, beispielsweise durch Abwägungsfehler, führen. Dieser Zustand führt zu einer **beachtlichen Rechtsunsicherheit**. Ich erwarte von Ihnen daher weiterhin die Herstellung einer den Gesetzen entsprechenden Planungssituation und erinnere in diesem Zusammenhang an den Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes und an die Landschaftsplanung als gesetzliche Pflichtaufgabe.³

Die derzeit rechtskräftige Version des Landschaftsplans Nord für den hier befassten Geltungsbereich ist in folgender Abbildung zu sehen:

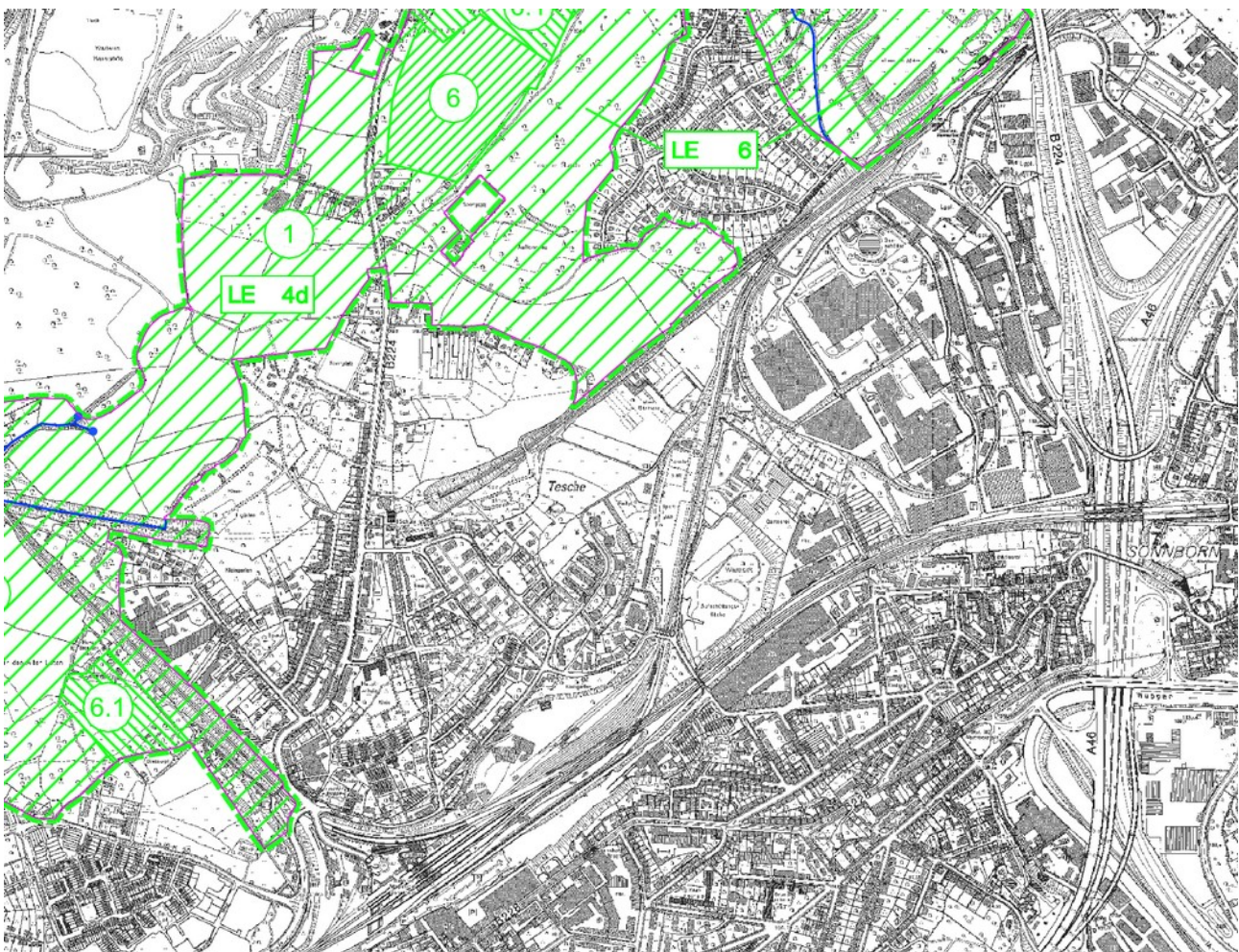


Abb. 1: Festsetzungskarte Teil C - LSP-Nord

3 Ebd., S. 274 – Hervorhebungen durch den Autor

Im Vergleich dazu der letzte Stand aus dem begonnenen, aber eingestellten Änderungsverfahren aus dem Jahr 2014:

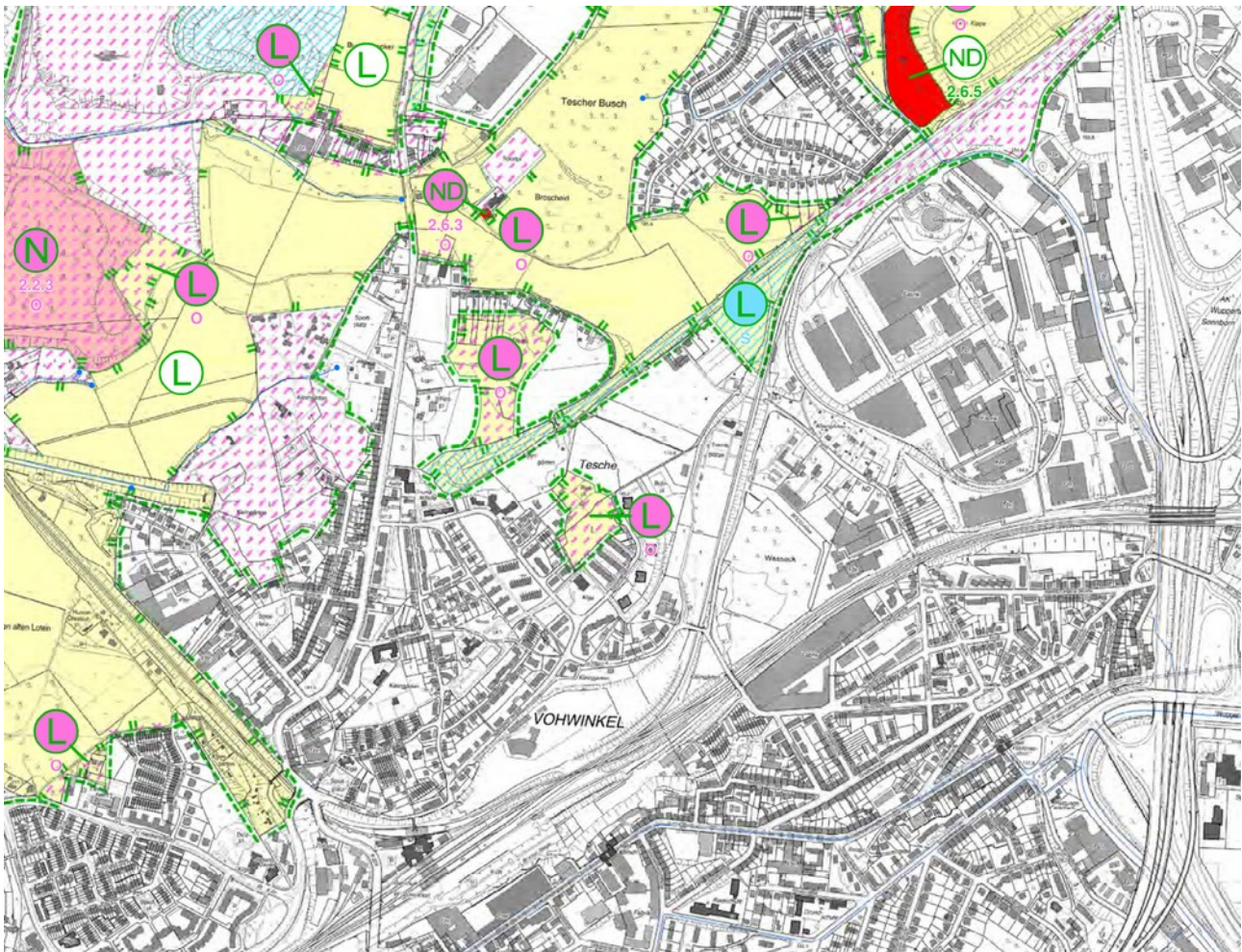


Abb. 2: Entwicklungskarte Teil C - LSP-Nord

Deutlich zu erkennen sind zwei wesentliche Änderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Dies ist zum einen der hinzugekommene Landschaftsschutz im gesamten Bereich des „Tescher Stichs“ im Norden des Geltungsbereichs vom Wald im Nord-Osten bis zum „Tescher Tunnel“ im Nord-Westen. Zum anderen ist der Waldbereich „Kortensbusch“ des Flur 7 Flurstück 3088 inkl. eines westlichen Teilbereichs des Flurstücks 2683 im Änderungsverfahren enthalten.

Beide Landschaftsschutzgebiete des Änderungsverfahrens sind mit dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ ausgewiesen, obgleich der Flächennutzungsplan hier Freiraum bzw. Grünflächen ausweist. Dies ist dem Sachverhalt geschuldet, dass der aktuelle Regionalplan als Landschaftsrahmenplan hier einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ ausweist.



Abb. 3: Flächennutzungsplan

Unserer Auffassung nach ist der Regionalplan jedoch nicht parzellenscharf zu sehen und die Ausweisungen im Flächennutzungsplan erlauben hier durchaus vom „temporär“ abzu- sehen und im Landschaftsplan als Entwicklungsziel „Erhaltung“ auszu- weisen.

Ebenfalls liegt der zum Kernareal der BUGA gehörende, nördlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende, westliche Teilbereich des Flurstücks 430, Flur 21, „Tescher Busch“ im rechtskräftigen Land- schaftsplan und ist als Landschafts- schutzgebiet ausgewiesen.



Abb. 4: Konkretisierung BUGA - Tesche Bestand

1.2 Landschaftsplan Mitte

Im Kontext einer verpflichtenden flächendeckenden Landschaftsplanung ist zudem auf den weiterhin fehlen- den Landschaftsplan Wuppertal-Mitte hinzuweisen.

Dieser ist bislang nicht über die strategische Umweltpla- nung (SUP) hinaus gekommen.

Dieser soll, neben den innerstädtischen Freiräumen (z.B. Nützenberg, Nordpark, etc.), auch die Nordbahntrasse und die Wupper einbeziehen:

„Unabhängig davon kann die Nordbahntrasse eine be- deutende Biotopvernetzungs- und eine wichtige Habitat- funktion als lineares Band innerhalb z.T. stark verdichte- ter Bauflächen übernehmen. Daher bietet sich an, vor al- lem auch hinsichtlich der Erholungsfunktion, die Nordbahntrasse in den Landschaftsplan Wuppertal-Mitte aufzunehmen.“⁴

Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde zudem ebenfalls:

„die vor allem geforderten Darstellungen und Festsetzungen im Bereich Bahnhof Wupper- tal-Vohwinkel, Eskesberg [...] und Buntenbecker Schlammteiche“⁵.

Da die Nordbahntrasse und der Bahnhof Vohwinkel elementare Bestandteile der BUGA sein werden ist ein vollständig fehlender Landschaftsplan, entgegen § 7 Abs. 3 LNatSchG, hier zwingend zu bemängeln.

Im Kontext des Aufstellungsbeschlusses sind aus unserer Sicht, zur rechtssicheren Pla- nung (s.o.) und zur Wahrung der pflichtigen kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe einer flächendeckenden Landschaftsplanung, sowohl das Änderungsverfahren zum Land-

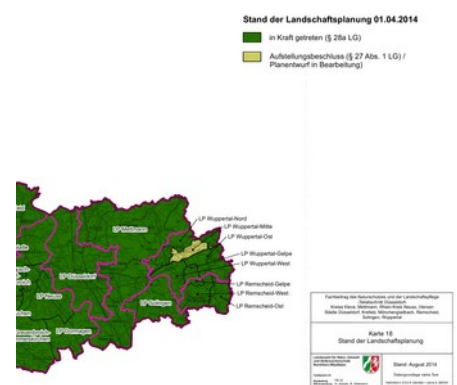


Abb. 5: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege - LA- NUV

4 Ebd., S. 298 – Schreiben der Stadt Wuppertal an die Bezirksregierung vom 15.12.2009

5 Ebd., S. 289

schaftsplan Nord als auch die Aufstellung des Landschaftsplan Mitte zwingende Voraussetzung.

Schließlich ist für uns, gerade im Kontext einer die Natur in den Vordergrund stellende Bundesgartenschau, folgende Abschlussbemerkung der Bezirksregierung unter den Genehmigungsschreiben aller Landschaftspläne bemerkenswert:

*„Abschließend möchte ich (die Bezirksregierung; Anm. d. Autors) [...] feststellen, dass der Landschaftsplan Wuppertal-Nord im Vergleich zu landschaftlich ähnlich strukturierten Städten im bergischen Land- aufgrund der inhaltlichen Regelungen in vielen – auch ökologisch wertvollen- Bereichen hinter den Möglichkeiten zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums zurückbleibt. [...] Dies halte ich auch für sehr bedeutsam im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Gebiet der Stadt Wuppertal“.*⁶

Dieser Auffassung der HNB schließt sich der NABU an.

2. Anmerkungen der UNB & Ergänzungen

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Wuppertal hat bereits zahlreiche Anmerkungen zum geplanten Vorhaben in ihren Stellungnahmen vom 05.09.2023 und 27.06.2024 gemacht⁷. Diesen schließen wir uns hier vollumfänglich an.

Lediglich Punkt b) der Stellungnahme aus 2023 können wir uns, wie im Kapitel 1. ausführlich diskutiert, hier nicht anschließen:

„Entgegen der Darstellung in der PK-Unterlage besteht kein Landschaftsschutz nach Landschaftsplan. Die dargestellte Flächen sind Teil der derzeit nicht mehr weiterverfolgten – und deshalb nicht rechtskräftigen – Änderung des LP Nord.“

Die **Artenschutzprüfungen** (ASP) I & II sind unserer Kenntnis nach bereits ausgeschrieben und beauftragt. Ein **Landschaftspflegerischer Begleitplan** (LBP) ist unabdingbar.

- Besonderes Augenmerk möchten wir im Zuge der Planungen auf den Verbindungskorridor zwischen Lokschuppenareal und Tesche sowie auf die weiteren Verbindungskorridore legen, die auch die UNB bereits konstatiert hat. Hier Lösungen zu finden, die dem Besucheraufkommen und der Verbundfunktion, auch langfristig, gerecht werden, dürfte eine Herausforderung werden, auch aufgrund der Kompensationsfläche der Bahn auf dem Lokschuppenareal und der Sensitivität des „Tescher Stichts“ und „Tescher Tunnels“ sowie der Verbindung von Wassack-Depotie und Tesche-Areal.
- Klar sein muss, dass das bislang eher im „Dornröschenschlaf“ liegende Gelände der alten Gärtnerei als Habitat für zahlreiche Arten und Kleinsäuger durch die BUGA geweckt wird. Hier gilt es im Kontext der Nachnutzung wieder Bereiche der Ruhe zu schaffen.

⁶ Ebd., u.a. S. 188, aber auch an zahlreichen weiteren Stellen. Hervorhebungen durch den Autor.

⁷ Die Stellungnahmen haben wir hier zur Verfügung gestellt:
<https://nabuwatal.uber.space/s/QXZHYKXniM23jPg>

- Wir würden uns wünschen, dass bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen Bereiche geschaffen werden bzw. erhalten bleiben, die es der bestehenden Flora und Fauna ermöglichen, auszuweichen.
- Weiter sollte eine Planung von Maßnahmen zur Steigerung der Biotop-Wertigkeit des Tescher Stichts erfolgen. Dieser Bereich ist ein Durchgang zum BUGA-Ein-Ausgang am Ostende des Geländes und könnte den Besuchern eine insekten-, reptilien- und kleinsäugerfreundliche Gestaltung von blanken oder gemauerten Natursteinwänden demonstrieren. Heute befinden sich im Tescher Stich wahrscheinlich viele Nistgelegenheiten für diese Tiere. Diese sollten ausgebaut, durch eine geeignete Nahrungs-Bepflanzung ergänzt und durch eine genügend breite Randstreifen-gestaltung vor den Besuchern geschickt (kein Zaun) geschützt werden.
- Im Zusammenhang mit zunehmender Trockenheit (wie gerade auch aktuell) sollten im Zuge der Entwässerungsplanung (s. Kap. 7.) auch die Anlage von Teichen geprüft und mit geplant werden, die, neben dem Wasserhalt im Gelände, auch entsprechende Funktionen für Flora und Fauna übernehmen können (Laichhabitate, Wasserreservoir, Badestelle)
- Die Notwendigkeit der Würdigung als Trittsteinbiotop wird bereits aus den Anmerkungen der UNB deutlich. Diese sollte daher auch im weiteren Prozess und im Wettbewerb vorne stehen.

3. Geltungsbereich

Fraglich sind aus unserer Perspektive zweierlei Aspekte des Geltungsbereichs:

1. Der fehlende Einbezug der als Teil des Kernareals mitgedachten nördlichen Fläche des „Tescher Stichts“ (Flurstück 430, s.o.) in den Geltungsbereich und
2. Der fehlende Einbezug des Flurstücks 3088 und die Formulierung der Kurzbegründung dazu: „ *Im weiteren Bebauungsplanverfahren soll der Geltungsbereich um den gesamten Wald (Flurstück 3088, Flur 7) erweitert und der Erhalt der Strukturen gesichert werden.*“⁸

Hier besteht aus unserer Sicht Klärungsbedarf, wieso diese Flächen aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4. Regionalplan & Siedlungsflächenmonitoring

Laut Regionalplan Düsseldorf ist die Fläche als „Allgemeines Siedlungsgebiet“ (ASB) ausgewiesen. Dies wird im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal aktuell nicht nachvollzogen und soll daher in einem parallelen Änderungsverfahren angepasst werden, insofern die Bezirksregierung zustimmt.

Gleichwohl die Fläche, laut Kurzbegründung, nicht als Reservefläche gewertet wird, ist diese im Siedlungsflächenmo-

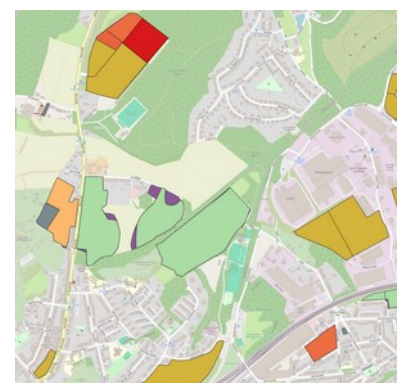


Abb. 6: Siedlungsflächenmonitoring Wuppertal

⁸ Kurzbegründung, S. 7

monitoring⁹ der Bezirksregierung Düsseldorf zu den jeweiligen Stichtagen (2009, 2012, 2014, 2017, 2020, 2023) konsequent von der Stadt Wuppertal in der Kategorie „Reserve Wohnen“ gemeldet worden¹⁰.

Im Konzept „Neue Wohnbauflächen für Wuppertal“ (2019) wird hingegen die Fläche nördlich des Geltungsbereichs als „Tesche (W_01.3)“ aufgeführt und, zumindest im östlichen Teil, vom Regionalplan nachvollzogen.

Siehe hierzu auch Kap. 11.



Abb. 7: Tesche (W_01.3)



Abb. 8: Auszug RPD

Wir befürworten ausdrücklich die Vermeidung weiterer Flächenversiegelung, zumal die Fläche „Tesche (W_01.3)“ zum Großteil nur Einfamilien- bzw. Reihenhäuser als Entwicklungsidee vorsieht und nur in einem marginalen Anteil Mehrfamilienhäuser. Letztere auch wiederum nur ganz im Osten an der Bahnstraße als „bewohnten Lärmschutz“.

Der Verzicht auf Flächenversiegelung wird jedoch an anderer Stelle Begehrlichkeiten wecken. Hier verweisen wir auf den vom NABU unterstützten Bürgerantrag „Netto Null“, der im kommenden Sitzungslauf um Juni beraten werden wird.

5. Altlasten

Soweit von hier aus bekannt, bestehen im Geltungsbereich Altlasten bzw. Bodenbelastungen¹¹. Dies wird auch bereits in der Kurzbegründung erwähnt:

„Für die von der Bundesgartenschau betroffenen Flächen wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie bereits eine Kurzbewertung der Belastungssituation vorgenommen. Demnach sind zu fast allen Flächen innerhalb der Geltungsbereiches Hinweise zu potentiellen Bodenbelastungen abgegeben worden.“

Für das Planverfahren ist für Teile des Geltungsbereichs eine Gefahrenabschätzung, bzw. eine Bodenuntersuchung durchzuführen. Dies betrifft z.B. das Gelände der ehemaligen Gärtnerei sowie die heutige Fläche des ESV (ehemalige Bahnnutzung).“¹²

6. Ver- & Entsorgung

Die umfangreich notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, Trafostationen und Schmutzwasserkanäle sollten bei der Verlegung entsprechende Abstände einhalten. Die in der Kurzbegründung genannte Abstandsregelung halten wir für nicht ausreichend:

⁹ <https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/regionalentwicklung/monitoring>, abgerufen am 02.04.2025

¹⁰ Die GIS-Daten des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf für die Planungsregion Düsseldorf im Rahmen einer Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) des NABU NRW anonymisiert zur Verfügung gestellt: <https://fragdenstaat.de/a/324857>, abgerufen am 02.04.2025

¹¹ Vgl. Flächennutzungsplan Erläuterungsbericht, VO/2314/03 – Anlage 5

¹² Kurzbegründung, S. 11

„Für die Verlegung sind freie Trassen im Abstand von mindestens 2,5m zu geplanten Baumstandorten sowie Trassen außerhalb des Kronenbereiches von vorhandenen Baumstandorten vorzusehen.“¹³

Wir möchten daher anregen, die Abstandregelung auf **3m um den Kronentraufbereich** festzulegen.

7. Entwässerung

Die vorliegenden Daten zur Starkregen- und Hochwasserproblematik im Geltungsbereich sowie auch unter Einbezug der angrenzenden Areale (Lokschuppen, Wassack, Tescher Wiesen) machen ein **Entwässerungsgutachten** erforderlich, welches über den Geltungsbereich selbst hinaus geht und nicht nur die Entwässerung/Versickerung betrachtet, sondern sich v.a. dem **Wasserhalt** widmet. Insofern wäre ein **hydrologisches Gutachten** gefordert.

Alleine im angrenzenden Lokschuppenareal wird ein 1.200m² großes Ersatzbiotop geschaffen und gesichert werden müssen. Dies allein auf die jeweiligen Einzelflächen zu limitieren wird dem Anspruch an ein „**Kernareal**“ nicht gerecht.

Das Gesamtareal Tesche/Lokschuppen/Wassack verfügt laut FlussGebietsGeoInformationssystem (FluGGS) des Wupperverbandes über keinerlei Fließgewässer! Insofern ist gerade der Wasserhalt auf dem Gelände essentiell.

Insofern wird v.a. der Erhalt des Regenwassers, auch über längere Trockenperioden hinweg, von entscheidender Bedeutung sein.



Abb. 9: Starkregen

8. Nachnutzung

Wir sind gespannt, wie sich die Fläche im Zuge der BUGA entwickeln wird. Wir hoffen hier auf einen Fokus, der Artenvielfalt und Biodiversität über einen langen Nachnutzungszeitraum befördern und entwickeln kann. Gleichzeitig dürfte eine parkähnliche Nutzung, auch im Kontext von kostenintensiven Pflegemaßnahmen, Neophyten und Erholungsdruck dies erschweren.

- Laut dem im Jahresbericht (Band 68, 2024) des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal e.V. veröffentlichten Bericht zu „Wildbienen und Wespen der (nahe gelegenen) sanierten Deponie Lüntenbeck“ wurde die aufgrund der dort bestehenden Vegetation erwartete hohe Anzahl von Wildbienen und Wespen nicht vorgefunden. Als eine Ursache wird ein zu hoch verdichteter Boden mit zu wenigen Nistmöglichkeiten für diese Insekten vermutet. Künstlich angelegte Hügel mit lockerem Bo-

¹³ Kurzbegründung, S. 10f.

den haben dort die Situation verbessert. Dies sollte beim Umbau des BUGA-Geländes Beachtung finden.

- Weiter sollte auch im Kontext des Erholungsdrucks mitbedacht werden, dass HundehalterInnen im Nachgang an die BUGA eine Fläche als Ablassort bzw. zum Freilauf zur Verfügung gestellt wird. Insofern lassen sich bereits zum Planungszeitpunkt immer wieder typische Konflikte zwischen Nutzergruppen vermeiden.
- Durchaus in Erwägung gezogen werden sollte auch, ob im Nachgang an die BUGA die Fläche des Kernareals sowie angrenzende Biotope und schützenswerte Landschaftsbestandteile (Deponie Lüntenbeck, Wälder, etc.) im Rahmen einer Ausweisung als Naturschutzgebiet geschützt werden können. Hier wäre natürlich der Einbezug des Lokschuppenareals, auch aufgrund der bestehenden Kompensation, dem Vorkommen der Kreuzkröte und des Südhangs ideal.

Eine reine und schlichte struktur- und artenarme sowie nur aus kurz gemähter Fettwiese bestehende Parkanlage liegt nicht in unserem Interesse. Zwar legt die BUGA über ihre Laufzeit hinweg den Schwerpunkt für die Besucher, die große Chance und Herausforderung aber liegt nicht im GaLa-Bau für 6 Monate, sondern in einer Vision langfristig erhöhter Wertigkeit und Vielfalt.

Hier hoffen wir darauf, dass der Wettbewerb insbesondere die Nachnutzung unter diesem Blickwinkel in den Fokus nimmt. Der Einbezug lokaler Fachkenntnis und Expertise setzen wir voraus.

9. Mobilität

9.1 Nordbahntrasse

9.1.1 Regionalplanung

Entsprechend Ziel 1 im Kapitel 5.1.3 des Regionalplans Düsseldorf sind Trassen, *„die derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzt werden, [...] so zu sichern, dass sie bei Bedarf für schienenverkehrliche Nutzungen aktiviert oder reaktiviert werden können“*.¹⁴

Erläuterung findet dies durch folgende Erläuterung:

*„Verträgliche Zwischennutzungen nach Z1, die dem Erhalt der Trasse dienen, können Grünflächen, Rad- oder Fußwege oder die Nutzung durch Draisinen sein sowie sonstige linienhafte Nutzungen, die im Falle einer Reaktivierung mit geringem Aufwand zurück gebaut werden können. Eine Reaktivierung für Bahnzwecke muss möglich bleiben. Die Festsetzung derartiger Nutzungen in Bauleitplänen ist unschädlich, wenn eine entsprechende Trassenbreite berücksichtigt wird und die Abstände zur Bebauung so groß sind, dass eine Reaktivierung der Strecke einschließlich eventuellen Schallschutzes möglich ist.“*¹⁵

¹⁴ Regionalplan Düsseldorf (RPD), S. 135

¹⁵ RPD, S. 137

Aufgrund geplanter Brückenkonstruktionen (z.B. zur Anbindung des Wassack-Geländes und im Bereich des „Eingang Nord“) sind hier die Ziele der Regionalplanung zu beachten.

9.1.2 (Rad-)Verkehrliche Nutzung

Eine Problematik, die im Kontext der Planungen zu berücksichtigen ist, ist die Vermeidung von Störungen auf und entlang der Nordbahntrasse. Insbesondere der Eingang Nord (in Höhe des Kugelgasbehälters) bedarf hier besonderer Beachtung. Neben dem Rad-, Fußgänger und anderem nicht-motorisiertem (Erholungs-)Verkehr wird in diesem Bereich der Haltepunkt des Shuttlebus-Verkehrs geplant. Die Örtlichkeit ist, auch aufgrund der Topographie, sehr beengt und eine Beeinträchtigung der Nordbahntrasse an dieser Stelle nicht auszuschließen.



Abb. 10: Konkretisierung BUGA - Kernareal Tesche

Laut Konkretisierung sind hier auf engstem Raum WC-Anlagen, Ticketverkauf, Shuttlebus-Haltestelle, Fahrradparken, Information und eine Brückenkonstruktion geplant. Dies zudem, ohne Beeinträchtigung der Anwohner im Bereich Tescher Busch bzw. Weidehang.

Eine gekonnte Entflechtung der Verkehrsachse „Nordbahntrasse“ von den Besuchern der BUGA unter Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses und ungehindertem Eintritt ins Kernareal wird im Wettbewerbsverfahren Beachtung finden müssen und kluge Lösungen erfordern.

9.2 Barrierefreiheit

Die Sicherstellung barrierefreier Zugänglichkeit sowohl an den Ein- und Ausgängen, als auch bei den jeweiligen (Brücken-)Verbindungen, wird aus unserer Sicht eine Herausforderung.

Hier wird die Beachtung der DIN-Normen 18040-3 und DIN 32984 vorausgesetzt.

9.3 Radverkehr

Wie dem Ausschnitt des Wuppertaler Radverkehrskonzept zu entnehmen ist, existiert zwischen der Nordbahntrasse in Höhe der Brücke Homannstraße und dem nördlich im Geltungsbereich gelegenen „Tescher Stich“ keine direkte Verbindung in Richtung Norden (Wülfrath). Auch eine Anbindung des Wohngebiets „Kortensbusch“ ist nicht gegeben.

Wir schlagen daher vor, hier eine Radverkehrsanbindung in Nord-Süd-Richtung vorzusehen (gelbe Linie), die den „Tescher Stich“ entlastet, eine durchgehende Verbindung auch während der Laufzeit der BUGA ermöglicht und die östlichen Wohngebiete der Tesche anbindet.

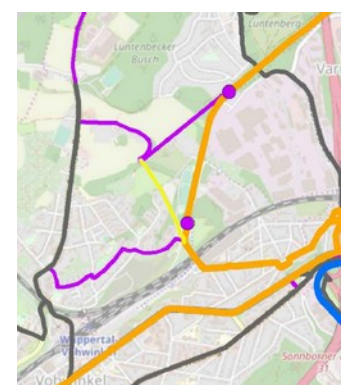


Abb. 11: Radverkehrskonzept Wuppertal

Dies erlaubt eine Anbindung von und in Richtung Wülfrath bereits vor der BUGA und während der Bauzeit, während der Laufzeit der BUGA, da der „Tescher Stich“ im Kernareal

liegt und v.a. wird auch nach der BUGA die verbleibende dauerhafte Parkanlage vom Radverkehr entlastet.

Gerade die Stichworte „umwegarm“, „umwegempfindlich“ und „umwegfrei“ finden sich im Radverkehrskonzept wiederholt wieder und sollten für eine nachhaltige BUGA zwingend mitgedacht werden.

10. Immissionsschutz

10.1 Lärm

Die BUGA wird mit ihrem Besucheraufkommen und der Konzentration auf die Fläche des Kernareals Tesche inkl. Veranstaltungsfläche, Gastronomie, Shuttle-Verkehr, etc. zwingend mit Geräuschemissionen verbunden sein.

Wir regen daher die Erstellung eines umfassenden Lärmschutzgutachten nach den Maßgaben der **Freizeitlärmrichtlinie NRW** im Kontext des Bebauungsplanverfahrens an.

10.2 Beleuchtung

Wir möchten an dieser Stelle anregen, über das im Rahmen des gesetzlich aktuell Geltenden hinaus, bereits die Maßgaben des **§ 41a BNatSchG** (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) im Kontext der Planungen und im Wettbewerbsverfahren zur Anwendung zu bringen und einzubeziehen.

Dies würde ein maßgebliches Zeichen in Richtung Arten- und Biodiversitätsschutz setzen.

11. Klima

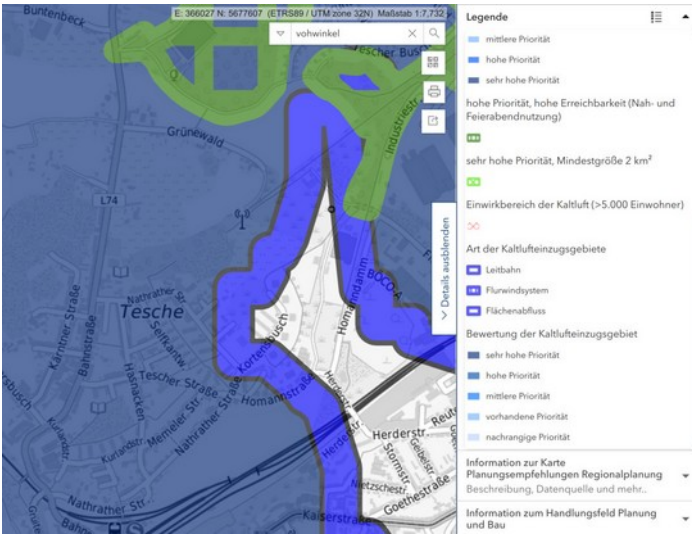


Abb. 12: Klimaatlas NRW - Kaltluft

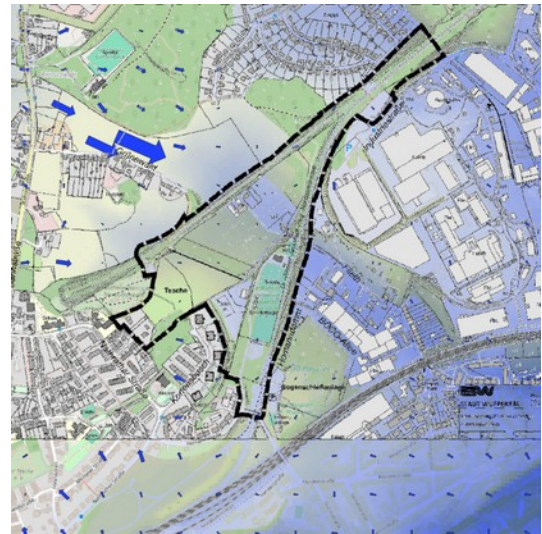


Abb. 13: "Hitze in der Stadt" - Kaltluft

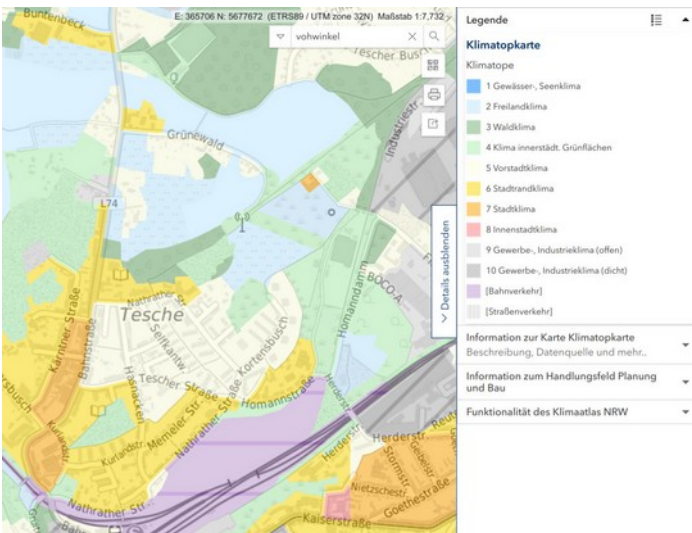


Abb. 14: Klimaatlas NRW - Klimatope

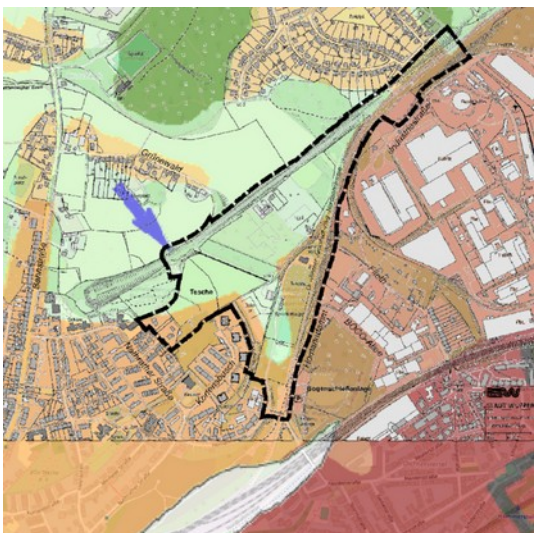


Abb. 15: Planhinweiskarte (Wuppertal)

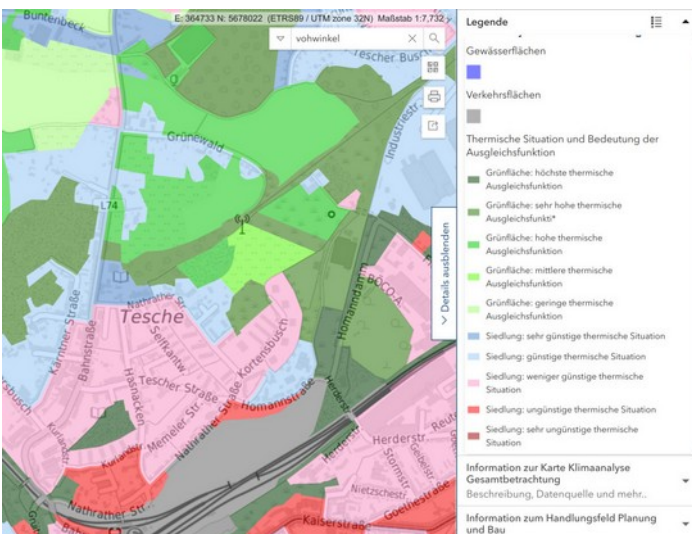


Abb. 16: Klimaatlas NRW - Gesamtanalyse

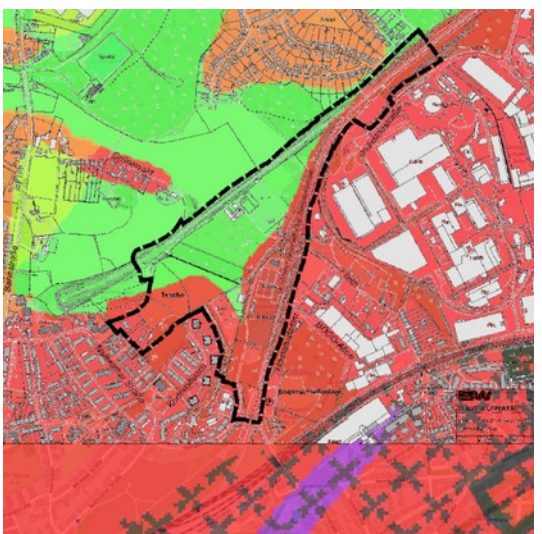


Abb. 17: Klimafunktionskarte (Wuppertal)

Die „Tesche“ verfügt über relevante Klimafunktionen, so zeigt es sowohl der Klimaatlas NRW, die Daten des Gutachtens „Hitze in der Stadt“, als auch die Klimafunktions- und die Planhinweiskarte der Stadt Wuppertal.

Relevante Kaltluftströmungen, Grünlandbiotope mit mittlerer bis hoher thermischer Ausgleichsfunktion, Freiland-, Wald- und innerstädtische Grünland-Klimatope beeinflussen insbesondere das weniger günstige Vorstadt- und Stadtrand-Klima der angrenzenden Wohnbebauung.

Die Freiflächen mit mittlerer Klimaaktivität im Geltungsbereich zusammen mit den Kaltluftströmungen machen aus Sicht des NABU ein **Klimagutachten** unerlässlich. Vermittels der derzeit noch nicht absehbaren Gestaltung und Anordnung der Ausstellungsflächen kann hier erheblich Einfluss genommen werden. Dabei ist vorrangig die Nachnutzung im Anschluss an die BUGA und die weiträumige Betrachtung (u.a. auch des Lokschuppenareals, Wassack-Deponie und Tescher Wiesen) relevant, zu untersuchen und mitzubetrachten.

12. Ökologie

Wie auch bereits in unseren anderen Stellungnahmen zu den Verfahren im Kontext der BUGA sehen wir eine nachhaltige und zirkuläre BUGA v.a. auch im ökologischen Kontext. Hierfür ist, aus Sicht des NABU Wuppertal, eine Ökobilanzierung im Rahmen von Lebenszyklusanalysen für Bebauungen und Versiegelungen nach **DIN EN ISO 14040/44** mitzuplanen und einzubeziehen.

Wo immer notwendig sollten Bebauungen mit Retentions-Gründächern und Photovoltaik geplant werden. Dies sehen wir vom „Kassenhäuschen“ bis hin zur Gastronomie oder anderen Bauten als durchaus möglich an.

Versiegelungen, auch für Wegführungen, sollten auf das absolut nötige Minimum reduziert werden, wassergebundene Befestigungen und, wo immer machbar, sollte auf Rezyklate zurückgegriffen werden. Ein konsequentes Mitdenken der Weiterverwendung setzen wir voraus.

Die schwierige Topographie zwischen den Bahndämmen und daraus resultierenden Höhenunterschieden sollte aus unserer Sicht im Rahmen des Wettbewerbs und der weiteren Planung nicht mit entsprechenden Auffüllungen begegnet werden. Vielmehr sollte es gelingen, die vorgefundenen Gegebenheiten ansprechend einzubeziehen. Die umfangreich geplanten Erdbewegungen im Zuge der Bebauung des Lokschuppenareals sollten im Bereich der Tesche nicht fortgeführt, sondern im Wettbewerb aufgelöst werden.

13. Kompensation

Da es im Areal „Tesche“ vorrangig um gartenbauliche Ausstellungsflächen geht, die im Nachgang als Parkanlage erhalten bzw. dauerhaft verfügbar bleiben sollen, sind notwendige Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen vorrangig auf der Fläche zu planen und umzusetzen.